

VEREINFACHTER ZUWENDUNGSNACHWEIS

§ 50 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe b EstDV für Spenden bis 300 Euro

Wenn Sie die Ludwig Seeburger Stiftung n.e.V. mit Spenden bis 300 Euro innerhalb eines Kalenderjahres unterstützt haben, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung von uns. Es genügt, wenn Sie Ihrem Finanzamt mit Ihrer Steuererklärung dieses Dokument zusammen mit einer Buchungsbestätigung einer Bank, etwa in Form eines Kontoauszugs oder eines Bareinzahlungsbelegs vorlegen.

Nur für über 300 Euro hinausgehende Zuwendungen ist eine von der Ludwig Seeburger Stiftung n.e.V. ausgestellte Zuwendungsbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck als Nachweis erforderlich. Diese stellen wir Ihnen bei Bedarf gerne aus.

Die Ludwig Seeburger Stiftung n.e.V. ist wegen der Förderung von Kunst und Kultur, der Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens mit Bescheid des Finanzamtes Mühlacker vom 22. Oktober 2020 unter der Steuernummer 48050/07182 nach § 60a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO als gemeinnützige Körperschaft anerkannt worden.

Der Vorstand